

Patientin verstorben, Erbin fordert Kopie der Akte

Klären Sie erst die Rechtslage, dann die Vergütung

Werter Kollege H.,

Sie kennen die Rechtslage: Ein Patient hat heutzutage das Recht auf Einsicht in seine Patientenakte (bzw. –Datei), von wenigen Abschnitten (bspw. Notizen des Arztes über höchstpersönliche Eindrücke oder über seine Überlegungen) einmal abgesehen. Er hat auch das Recht auf eine Kopie der Akte (bzw. einen Ausdruck der ihn betreffenden Datei), hat aber dafür die Kosten zu tragen. Dieses Recht geht nach dem Tod auf die Erben über. So müssen Sie der anfragenden Erbin Einsicht gewähren bzw. auch eine Kopie der Akte fertigen, wenn ...

Zunächst einmal muss die Anfragende Ihnen einen Erbschein vorlegen, auch eine schriftliche Erklärung, dass sie Alleinerbin ist. Sind auch andere Erben vorhanden, benötigen Sie auch von denen den Erbschein (eine Kopie genügt m. E.) und auch von allen die Vollmacht, Auskunft zu geben. Lassen Sie sich auf keine wie immer gearteten Erklärungen ein; erst wenn rechtskräftig das Erbe angetreten ist, haben die Erben auch die Rechte der Verstorbenen übernommen. Erst wenn alle Voraussetzungen (Erbschein(e) und Vollmachten) erfüllt sind, erst dann ist die anfragende Frau zur Einsichtnahme in die Krankenakte (bzw. zur Entgegennahme der Kopien) Ihrer verstorbenen Patientin berechtigt; dann *müssen Sie sogar* Einsicht gewähren bzw. Kopien fertigen.

Seien Sie, wo es, wie Sie schreiben, familieninterne Streitigkeiten gibt, doppelt vorsichtig, geben keinerlei Erklärungen ab!

Sie als Arzt müssen dann allerdings noch prüfen, ob die Verstorbene mutmaßlich ihre Einwilligung zur Einsicht in ihre Akte gegeben oder verweigert hätte. Steht der Einsicht keine Besonderheit entgegen, dürften Sie dann Einblick in die Akte gewähren und Auskunft geben, müssen ggf. die geforderte Kopie der Akte anfertigen und herausgeben. Ihr Honorar für gefertigte Kopien beträgt gegenwärtig 0.50 € pro Seite, eventuelle Versandkosten trägt die Erbin.